

**Satzung**  
**des Kleingartenvereins**  
**„Interessengemeinschaft Kleiner Dahlkamp e.V.“**

Nach Artikel 29 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen ist die Verbindung weiterer Volksschichten mit dem Grund und Boden anzustreben und das Kleingartenwesen zu fördern. Daraus ergeben sich Pflichten für Staat, Gemeinden und Gemeindeverbände.

Sie haben sich hierbei nach den sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Bevölkerung, ihrer Gesundheit und Sicherheit zu richten. Demzufolge sind Kleingartenanlagen als Teil des öffentlichen Grüns anzulegen, auszugestalten und zu erhalten. Im Übrigen sind sie als Bestandteil von Wohngebieten auszuweisen und in dieser Zuordnung zu sichern.

Der nachstehend genannte Kleingärtnerverein und seine Mitglieder wirken hierbei mit und haben nachfolgende Satzung beschlossen.

**§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen  
„Interessengemeinschaft Kleiner Dahlkamp e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Münster und muss im Vereinsregister eingetragen sein. Er hat dann den Zusatz „e.V.“

**§ 2 Zweck und Aufgabe**

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck, seinen Mitgliedern und deren Familien durch Überlassung eines Kleingartens die Möglichkeit zur Erholung in der Natur, zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung, zur Selbstversorgung mit Gartenerzeugnissen und zur Pflege der Gemeinschaft zu geben.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

**§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied muss jeder werden, der bereit und in der Lage ist, sich im Sinne dieser Satzung zu betätigen.
- (2) Personen mit Familie sollen bevorzugt aufgenommen werden.

- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Seine Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich bekanntzugeben. Die ablehnende Entscheidung bedarf keiner Begründung.
- (4) Eine Aufnahmegebühr ist zu entrichten.
- (5) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Ausübung durch Dritte ist unzulässig.
- (6) Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen; diese werden vom Vereinsbeitrag und Gemeinschaftsarbeit befreit.
- (7) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (8) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes bis zum 31. August gegenüber dem Vorstand; er wird in diesem Falle zum 30. November des laufenden Geschäftsjahres wirksam. (auch Ende des Pachtjahres, § 9 Abs. 2 Bundeskleingartengesetz).
- (9) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wenn ihm
  - a) gem. §§ 8 oder 9 Abs. 1 Ziffer 1 Bundeskleingartengesetz der Kleingarten gekündigt worden ist. Diese lauten derzeit:

#### § 8: Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Der Verpächter kann den Kleingartenpachtvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen wenn

- 1. der Pächter mit der Entrichtung des Pachtzinses für mindestens ein Vierteljahr in Verzug ist und nicht innerhalb von zwei Monaten nach schriftlicher Mahnung die fällige Pachtzinsforderung erfüllt oder
- 2. der Pächter oder von ihm auf dem Kleingartengrundstück geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begehen, insbesondere den Frieden in der Kleingärtnergemeinschaft so nachhaltig stören, dass dem Verpächter die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

#### § 9: Ordentliche Kündigung

(1) Der Verpächter kann den Kleingartenpachtvertrag kündigen, wenn der Pächter ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Verpächters eine nicht kleingärtnerische Nutzung fortsetzt oder andere Verpflichtungen, die die Nutzung des Kleingartens betreffen, nicht unerheblich verletzt, insbesondere die Laube zum dauernden Wohnen benutzt. Das Grundstück unbefugt einem Dritten überlässt, erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt, oder geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für die Kleingartenanlage verweigert;

wenn es

- b) nach Fälligkeit und schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen und sonstigen Gemeinschaftsleistungen länger als 2 Monate im Rückstand ist;
- c) gegen die Bestimmungen dieser Satzung bzw. gegen die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane wiederholt vorsätzlich verstößt;
- d) durch sein Verhalten die Gartengemeinschaft und das Vereinsleben in erheblicher Weise stören.

(10) Über die Ausschließung entscheidet der erweiterte Vorstand.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Mit Begründung eines Kleingartenpachtverhältnisses durch Zuweisung eines Kleingartens durch den Verein erlangt das Mitglied das Recht und die Pflicht zur kleingärtnerischen Nutzung. Dieses Recht kann das Mitglied für sich und seine Familie (Familienmitglieder) ausüben. Es ist für ein nichtstörendes Verhalten der Familienmitglieder und seiner Besucher innerhalb der Gartengemeinschaft verantwortlich. Das Nähere wird durch den Pachtvertrag und die Gartenordnung geregelt. Das Recht zur kleingärtnerischen Nutzung des Gartens folgt aus dem zwischen Verein und Mitglied begründeten Kleingartenpachtverhältnis; es ist kein Sonderrecht im Sinne des § 35 BGB.
- (2) Neben seinen allgemeinen Befugnissen aus der Mitgliedschaft ist das Mitglied insbesondere berechtigt:
  - a) an Veranstaltungen des Vereins und Maßnahmen zur fachlichen Betreuung teilzunehmen sowie solche Maßnahmen anzuregen;
  - b) Einrichtungen und Geräte des Vereins zweckentsprechend zu benutzen.
- (3) Nach Maßgabe dieser Satzung ist das Mitglied zur Betätigung innerhalb der Gartengemeinschaft verpflichtet. Es hat bindende Vereinsbeschlüsse zu beachten sowie die Aufnahmegebühr, Beiträge und Umlagen termingerecht zu zahlen und dem Kassierer zu überbringen. Es hat sich an der Gemeinschaftsarbeit zu beteiligen und für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit den hierfür festgesetzten Betrag zu entrichten.

## **§ 5 Organe des Vereins**

sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Erweiterter Vorstand
- c) Vorstand

Für besondere Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, mindestens jedoch einmal zu Beginn des Geschäftsjahres. Sie ist ferner zu berufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter, mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung beschließt in Vereinsangelegenheiten, soweit hierfür nicht ein anderes Organ zuständig ist. Ihr obliegen vor allem:
  - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes, der Berichte der Kassenprüfer und der Tätigkeitsberichte (Festausschuß usw.);
  - b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
  - c) Genehmigung des Haushaltsplanes mit den im Geschäftsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben unter Festsetzung der Aufnahmegebühr, Beiträge und Umlage sowie Beschlussfassung über Rücklagen und Rückstellungen;
  - d) Wahl von Vorstandsmitgliedern;
  - e) Wahl von mindestens 2 weiteren Mitgliedern als Beisitzer zum erweiterten Vorstand.
  - f) Wahl von zwei Kassenprüfern und einem Ersatzmann, die unabhängig vom Vorstand mindestens jährlich die Vereinskasse zu prüfen und hierüber zu berichten haben;
  - g) Wahl der Gartenobleute und sonstiger Mitarbeiter;
  - h) Einrichtung und Besetzung von Ausschüssen zur Durchführung besonderer oder vorübergehender Vereinsaufgaben;

- i) Abberufung von Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung in ein Amt gewählt worden sind;
  - j) Entscheidungen über Anträge und Beschwerden sowie über wichtige Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden;
  - k) Satzungsänderungen;
  - l) Auflösung des Vereins.
- (3) Gültige Beschlüsse können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden, die den Mitgliedern mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt geworden sind.  
Anträge zu den Tagesordnungspunkten können eine Woche vorher schriftlich gestellt werden.
- (4) Ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlungen sind - unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder - beschlussfähig. Sie werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, geleitet.
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Es zählt nur eine Stimme pro Garten.

Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen, auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder jedoch schriftlich durch Stimmzettel.

- (6) Beschlüsse, durch welche die Satzung abgeändert wird, bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Die Änderung des Zwecks sowie die Auflösung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung, welche hierzu besonders einzuberufen ist, mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder hierbei anwesend ist.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von dem Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind für den Zeitraum eines Monats durch Aushang im Vereinshaus zu veröffentlichen.

## **§ 7 Erweiterter Vorstand**

- (1) Dieser besteht aus den vier Vorstandsmitgliedern und zwei Beisitzern.

Die Beisitzer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Beisitzer vorzeitig aus, so ist für die Restamtszeit in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl vorzunehmen.

- (2) Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung berufen werden. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

- (3) Über die Sitzung des erweiterten Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, welche vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung des erweiterten Vorstandes bekanntzugeben.

- (4) Sitzungen des erweiterten Vorstandes sind bei Bedarf und spätestens sechs Tage vor Abhaltung einer Mitgliederversammlung einzuberufen.

- (5) Dem erweiterten Vorstand obliegen vor allem

a) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder;

b) der Ausschluss von Vereinsmitgliedern, sofern sie nicht ein Vorstandsamt oder ein sonstiges, ihnen von der Mitgliederversammlung übertragenes Amt bekleiden;

c) die Bestimmung der Zuweisung des Kleingartens an das Mitglied;

d) die Beschlussfassung über die Kündigung des Kleingartens gem. §§ 8 und 9 (1) Bundeskleingartengesetz;

e) die Schlichtung aus Streitfällen aus dieser Satzung;

f) die Vorberatung von Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen;

g) die Vorprüfung der Jahresrechnung und die Vorbereitung des Haushaltsplanes;

h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;

i) die Festlegung der Gemeinschaftsarbeit einschließlich Vertretung und Ersatzleistung bei Säumnis;

- j) die Bestellung des Abschätzers bzw. des Abschätzungsausschusses;
- k) die Behandlung von Einwänden des scheidenden Nutzungsberechtigten gegen die Wertermittlung;
- l) die Erledigung besonderer Aufgaben, die ihm übertragen werden.

### **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassierer; sie müssen Vereinsmitglieder sein. Die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern in einer Person ist unstatthaft.
- (2) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB in Gemeinschaft vertreten, von denen eines der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss und eines der Schriftführer oder Kassierer sein kann.
- (3) Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt mit der Maßgabe, dass jährlich zwei Vorstandsmitglieder ausscheiden. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung für die Restamtszeit eine Neuwahl vorzunehmen.

Läuft die Amtszeit aller Vorstandsmitglieder nach der bis zur Annahme dieser Satzung bestehenden Regelung zu einem Zeitpunkt aus, werden einmalig der Vorsitzende für 2 Jahre, der Stellvertreter für 1 Jahr, der Schriftführer für 2 Jahre und der Kassierer für 1 Jahr gewählt.

- (4) Der Vorstand veranlasst die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Maßnahmen und hält die Mitglieder dazu an, ihre Pflichten in der Gartenanlage und im Einzelgarten zu erfüllen.
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, berufen und geleitet werden.

Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

- (6) Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen und darin die Beschlüsse aufzuzeichnen. Die Niederschriften sind von ihm und dem Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

- (7) Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins, zieht Aufnahmegebühr, Pachtzins, Beiträge, Umlagen und Ersatzgelder ein, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben, weist Gegenstände und Geräte des Vereins sowie dessen Vermögen in einem Verzeichnis nach und hat auf Verlangen dem Vorstand einen mit Belegen versehenen Kassen- und Rechnungsbericht vorzulegen. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seines Stellvertreters, leisten. Nicht benötigte Barbestände sind verzinslich anzulegen.
- (8) Die Vorstandsmitglieder haben den Kassenprüfern über die Geschäftsführung Auskunft zu erteilen.

### **§ 9 Geschäftsjahr**

ist das Kalenderjahr.

### **§ 10 Auflösung**

Wird die Auflösung des Kleingärtnervereins oder die Änderung seines Zweckes und die Aufgabe (§ 2) auf einer dafür einberufenen Mitgliederversammlung in ordnungsmäßiger Weise beschlossen, so erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 11 Schlussbestimmung**

Die Regelungen der bisherigen Satzung werden aufgehoben. An deren Stelle treten die Bestimmungen dieser Satzung

Münster, den 25. Oktober 1997